



Satzung des Imkerverein Ethingen (Donau) eingetragener Verein

§1 Name und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1885 gegründete

Imkerverein Ethingen eingetragener Verein

mit Sitz in 89584 Ethingen (Donau) verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Kontakte zu Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz, sowie der Volkswirtschaft.

§2 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Ausgaben

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.
3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Sitz, Verbandszugehörigkeit und Gerichtsstand

1. Sitz des Vereins ist Ehingen (Donau)
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen (Donau) unter VR 218 eingetragen.
3. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. Olgastr. 23 73262 Reichenbach/Fils angeschlossen.
4. Gerichtsstand ist Ehingen (Donau)

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Erwerb anerkennt er die Satzung des Vereins.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf 01.10. des betreffenden Jahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) der Satzung zuwiderhandelt,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - c) seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste ordentliche Hauptversammlung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geboten. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene schriftlich zu verständigen.

§8 Ehrenmitglieder

Personen die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Der Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund ist weiterhin zu entrichten.

§9 Beiträge

Der Imkerverein Ehingen erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart und an den Deutschen Imkerbund (DIB) erhoben. Der Beitrag an den LV teilt sich in einen Grund- und einen Staffelbeitrag auf. Die Globalversicherung ist in Grund- und Staffelpremie aufgegliedert. Für Unfall- und Rechtssicherung ist ein fester Betrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein, den Landesverband und den DIB zu zahlen. Die Jahresbeiträge werden über EDV-Systeme im Lastschriftverfahren eingezogen.

Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Ortsbeitrag. Für die Zeit des Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§10 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benützen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen besonders für die Belegstelle und den Lehrbienenstand zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schaden könnte.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§12 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses gebunden.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 50€ dem Kassier zur Zahlung anzuweisen, aber nur, wenn deren Deckung aus Mitteln des Vereins möglich ist. In der nächsten Sitzung des Ausschusses ist die getroffene Entscheidung zu begründen.

§13 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und fünf weiteren Ausschussmitgliedern. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs- (Vereins) Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung selbst zuständig ist. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen.

Auf Verlangen des Ausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§14 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§15 Kassier

1. Der Kassier führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Hauptversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden ebenfalls in der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§16 Vertrauensleute

Zur Unterstützung des Vorstandes können in den einzelnen Ortschaften Vertrauensleute eingesetzt werden.

§17 Hauptversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten.

Der Kassier legt die von zwei Prüfern vorgeprüfte Jahresrechnung vor. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag in der „Bienenpflege“ unter Angabe der Tagesordnung oder in der örtlichen Tagespresse oder durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht wird.

Die Abstimmung in der Versammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§18 Wahlen

Die Organe des Vereins werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§19 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss ein Mitglied des Ausschusses seines Amtes vorläufig entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Hauptversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

§20 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§21 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Informationen werden im EDV-System des Landesverbandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§22 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ehingen (Donau) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ehingen (Donau), 04. Oktober 2010